

2. Falls nicht die Originalaufgaben eingesetzt werden: Inwiefern und gegebenenfalls warum wurden bzw. werden die Mathematikaufgaben „angepasst“, wie der NDR berichtet, oder anderweitig verändert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Ist es in Niedersachsen bei den vorbereitenden Klausuren, die die Schülerinnen und Schüler vor der Abiturklausur im Fach Mathematik zu absolvieren hatten, im Hinblick auf die Leistungen der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Benotung zu schlechteren Ergebnissen gekommen als in den vergangenen Jahren üblich?

Die Klausuren unter Abiturbedingungen werden an den Schulen wie üblich dezentral gestellt. Es gibt keine Erkenntnisse über Besonderheiten der Ergebnisse dieser Klausuren.

42. Sollten Teile der Kinder- und Jugendhilfe dem übertragenen Wirkungskreis zugeordnet werden?

Abgeordnete Dr. Max Matthiesen, Volker Meyer, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung hat den Landtag am 23. Februar 2017 über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs unterrichtet. Ausweislich der Gesetzesbegründung möchte die Landesregierung mit der Gesetzesänderung nicht nur das bundesgesetzliche Verteilverfahren für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) landesrechtlich regeln, sondern künftig auch Einfluss auf die bislang vom Land nicht zu beeinflussende Ausgabensituation für Inobhutnahmen von UMA nehmen können.

Der Gesetzentwurf regelt daher, dass das Landesjugendamt künftig an Verhandlungen über Leistungs- und Entgeltvereinbarungen teilnehmen kann, die sich auf Angebote für UMA beziehen, die Jugendämter das Landesjugendamt über die Verhandlungstermine zu unterrichten haben, sie bei allen Angeboten für UMA den kostenrechtlichen Interessenwahrungsgrundsatz zu beachten haben und sie künftig die von ihnen für UMA erbrachten Leistungen in ihren Abrechnungen dezidiert und differenzierter darzustellen haben.

Die Landesregierung legt in der Gesetzesbegründung dar, dass mit diesen im eigenen Kosteninteresse beabsichtigten Regelungen die kommunalen Selbstverwaltungsrechte im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eingeschränkt würden. Daran anknüpfend die Betreuung von UMA künftig als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises zu behandeln, lehnt sie jedoch mit der Begründung ab, dass kein Grund ersichtlich sei, „der dafür spräche, die bewährte einheitliche Zuweisung der Kinder- und Jugendhilfe als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nunmehr so aufzuspalten, dass künftig unbegleitete ausländische Minderjährige im übertragenen Wirkungskreis und Kinder und Jugendliche mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie ausländische Kinder und Jugendliche, deren Eltern oder Verwandten das Sorgerecht wahrnehmen können, im eigenen Wirkungskreis betreut würden. Dies würde vielmehr zu unterschiedlichen Rechtslagen, zu schwierigen Abgrenzungsproblemen führen und letztlich auch diskriminieren. Im Übrigen läge der geschätzte zusätzliche Bedarf für die dann aufzubauende Fachaufsicht im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mindestens bei ca. sechs Vollzeitstellen.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Einleitend weist die Landesregierung darauf hin, dass es sich bei dem Gesetzesentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs

(Nds. AG SGB VIII), auf welchen Bezug genommen wird, um einen Entwurf handelt, der in der vorgelegten Fassung zur Verbandsbeteiligung freigegeben wurde und folglich noch Veränderungen erfahren kann, die gegenwärtig nicht abgeschätzt werden können.

Die örtlichen Träger nehmen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb ihres eigenen Wirkungsbereiches durch das Jugendamt nach § 1 Abs. 1 des Nds. AG SGB VIII wahr.

Die in dem Gesetzesentwurf beschriebene Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltungsrechte der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bezieht sich auf die Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA). Die durch die Weisungsmöglichkeiten des Landesjugendamtes eintretende Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltungsrechte der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist erforderlich, um eine gleichmäßige, den Interessen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen entsprechende Verteilung vornehmen zu können und für das Land als Kostenträger eine Transparenz bei den Aufwendungen in diesem Bereich zu erhalten. Die Eigenverantwortlichkeit der kommunalen Träger wird dabei nicht eingeengt oder beschnitten, es werden vielmehr Abstimmungen zwischen den kommunalen Trägern entbehrt. Da im Bundesgesetz das Verfahren, nach welchem Verteilschlüssel die umA auf die Kommunen als örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu verteilen sind, nicht geregelt ist, ist aus diesem Grund eine landesrechtliche Konkretisierung erforderlich.

Es ist kein Grund ersichtlich, der dafür spräche, die bewährte einheitliche Zuweisung der Kinder- und Jugendhilfe als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches nunmehr so aufzuspalten, dass künftig umA im übertragenen und Kinder und Jugendliche mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie ausländische Kinder und Jugendliche mit „verfügbaren“ Eltern oder Verwandten im eigenen Wirkungsbereich betreut würden. Dies würde vielmehr zu unterschiedlichen Rechtslagen, zu schwierigen Abgrenzungsproblemen führen und letztlich auch diskriminieren, wie in der Vorbemerkung der Abgeordneten bereits zutreffend zitiert.

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe bilden eine Einheit, was bei einer Regelung im übertragenen Wirkungsbereich fraglich wäre. Bisher ist der Landesregierung kein Bundesland bekannt, das die Aufgabe dem übertragenen Wirkungsbereich zugeordnet hat oder dieses beabsichtigt.

- 1. Ließe sich dem von der Landesregierung als Grund für die mit dem Gesetzesentwurf beabsichtigte Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltungsrechte angeführten Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Jugendhilfe noch stärker Geltung verleihen, wenn nicht nur die im Zusammenhang mit UMA erbrachten Leistungen an sich, sondern auch die Berechtigung zum Zugang zu diesen Leistungen einer stärkeren Kontrolle durch das Land unterworfen würde?**

Die Landesregierung versteht die Frage dahin gehend, dass nach einer Beteiligung am Altersfeststellungsverfahren sowie nach einer Beteiligung an der Bedarfsermittlung im Einzelfall gefragt wird.

Die Altersfeststellung ist in § 42 f SGB VIII geregelt und durch die Rechtsprechung gefestigt. Die Landesregierung ist davon überzeugt, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ihrer Aufgabe verantwortungsvoll nachkommen. Das Gleiche gilt für die Ermittlung des individuellen Bedarfs der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen.

Auf die Antwort auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 11 „Wie kann die Landesregierung die Kommunen bei der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern unterstützen?“ sowie auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern“ (Drs. 17/7352) wird insoweit verwiesen.

- 2. Ließe sich eine Kontrolle des zweckmäßigen Ablaufs des behördlichen Altersfeststellungsverfahrens, dessen Ergebnis ja letztlich das Entstehen oder Nichtentstehen des Kostenerstattungsanspruchs gegenüber dem Land begründet, auch ohne den Aufbau einer Fachaufsicht erreichen?**

Siehe Antwort zu Frage 3.

3. Falls nein zu 2.: Geht die Landesregierung davon aus, dass den Kosten der für den Aufbau einer Fachaufsicht voraussichtlich benötigten sechs Vollzeitstellen keine angemessenen Einsparungen gegenüberstehen würden?

Die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe prüfen den Jugendhilfebedarf jeder unbegleiteten ausländischen Minderjährigen bzw. jedes unbegleiteten ausländischen Minderjährigen im Einzelfall. Liegt ein Jugendhilfebedarf vor, wird die jeweils notwendige Hilfe gewährt. Die Kosten, die der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe hierfür aufwendet, werden vom Land gemäß § 89 ff. SGB VIII erstattet. Der Erstattungsanspruch ist durch den vom Bundesverwaltungsgericht unter Berufung auf den Grundsatz von Treu und Glauben entwickelten sogenannten kostenrechtlichen Interessenwahrungsgrundsatz (zuletzt BVerwG 5 C 30.12 vom 13.06.2013) begrenzt: „Danach hat der zur Kostenerstattung berechnete Sozialleistungsträger bei der Leistungsgewährung die rechtlich gebotene Sorgfalt anzuwenden, zu deren Einhaltung er in eigenen Angelegenheiten gehalten ist. ... Der Erstattungsberechtigte muss nicht nur darauf hinwirken, dass der erstattungsfähige Umfang gering ausfällt ..., sondern gegebenenfalls auch, dass der Anspruch gegenüber dem Erstattungspflichtigen nicht entsteht. Zur Erreichung dieser Ziele hat er alle nach Lage des Einzelfalls möglichen und zumutbaren Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen.“

Insofern ist der Aufbau einer Fachaufsicht weder erforderlich noch vorgesehen. Darüber, ob gegebenenfalls Einsparungen zu erzielen wären, liegen keine Erkenntnisse vor.

43. Werden volljährige junge Männer in Obhut genommen?

Abgeordnete Dr. Max Matthiesen, Volker Meyer, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung hat am 8. September 2016 den Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie Gesundheit und Migration über die Situation der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) in Niedersachsen unterrichtet und in dieser Unterrichtung zur Altersverteilung der UMA mitgeteilt: „Der weitaus größte Teil ist zwischen 17 und 18 Jahre bzw. 18 Jahre alt. (...) Der weitaus größte Teil sind junge Männer aus Afghanistan - um einmal ein Klischee zu bedienen.“

Darüber hinaus teilte die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern“ (Drucksache 17/7352) mit, dass in 3 213 von 4 139 Fällen, also in rund 80 %, die Altersfeststellung lediglich auf den eigenen Angaben des Ausländers beruht habe, da keine Ausweispapiere vorgelegt wurden. In 683 dieser Fälle, also in rund 20 %, seien die Auskünfte zwar zunächst in Zweifel gezogen, aber in nur 157 Fällen, entsprechend 4,8 % aller Fälle, in denen keine Ausweispapiere vorgelegt wurden, sei die in § 42 f SGB VIII geregelte ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung durchgeführt worden. Diese Untersuchung habe dann in 90 dieser 157 Fälle, mithin bei rund 57 %, ergeben, dass bereits Volljährigkeit vorlag.

1. Hält es die Landesregierung im Hinblick auf den von den Kommunen einzuhaltenden kostenrechtlichen Interessenwahrungsgrundsatz (siehe Antwort auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 61 in Drucksache 17/6785) für sinnvoll und ausreichend, wenn zum Ausschluss des Missbrauchs einer sozialen Leistung, die ausschließlich Minderjährigen vorbehalten ist, in nur 4,8 % der Fälle, in denen die Minderjährigkeit nicht durch Einsichtnahme in Ausweispapiere festgestellt werden konnte, eine ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung durchgeführt wird?

Das Verfahren zur Altersfeststellung ist in § 42 f SGB VIII geregelt und durch die Rechtsprechung gefestigt.